

# DESINFORMATION – EUROPÄISCHE UND NATIONALE DISKUSSIONSLINIEN

Dr. Tobias Schmid

Direktor der Landesanstalt für Medien NRW, Europabeauftragter der DLM, ERGA-Chair  
GVK-Symposium, 29. September 2020

# EMPIRISCHE ANNÄHERUNG – AUSWAHL

- Bevölkerungsrepräsentative Befragungen zur Wahrnehmung von Desinformation, 06/2019 + 05/2020 (forsa)
- Studie „Microtargeting in Deutschland bei der Europawahl 2019“, 09/2019 (Prof. Dr. Simon Hegelich; in Zusammenarbeit mit mabb, BLM, LMK)
- ERGA-Monitoring zum Code of Practice on Disinformation, 10/2019-12/2019 (Level A: in Zusammenarbeit mit mabb, BLM, LMK; Level B: Prof. Trevor Davis, Prof. Dr. Rebekah Tromble)

# EUROPÄISCHE UND NATIONALE INITIATIVEN – AUSWAHL (I)

- EU Communication "Tackling online Disinformation: a European Approach" (04/2018)
- EU Code of Practice on Disinformation (09/2018)
- EU Action Plan on Disinformation (12/2018)
- EEAS East StratCom Task Force (seit 03/2015), u. a. Kernprojekt "EUvsDisinfo"
- EU Communication „Tackling COVID-19 disinformation – Getting the facts right“ (06/2020)
- AG Desinformation der Medienanstalten (ab 06/2020)

# EUROPÄISCHE UND NATIONALE INITIATIVEN – AUSWAHL (II)

- Beginn der Vorbereitungen zum Digital Services Act (ab 06/2020)
- Beginn der Vorbereitungen zum European Democracy Action Plan (ab 07/2020)
- Staff Working Document zum Code of Practice on Disinformation der EU Kommission (09/2020)
- Stellungnahmen der DLM und der ERGA zum European Democracy Action Plan und zum Digital Services Act (09/2020)
- GVK-Gutachten „Typen von Desinformation und Misinformation“ (09/2020)

# KERNERKENNTNISSE (I)

1. Das Datenmaterial, das die Plattformen zur Verfügung stellen, ist nicht ausreichend und die Validität lässt sich nicht überprüfen.
  - Es braucht klare Vorgaben, welche Informationen den Regulierungsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen.
2. Unter dem Begriff der Desinformation werden sehr verschiedene Phänomene diskutiert.
  - Die Diskussion über Methodik, Definitionen und Datenzugänglichkeit führt in eine Komplexitätsfalle.

# KERNERKENNTNISSE (II)

3. Die Gestaltung des demokratischen Medienraums kann nicht der Industrie überlassen werden.
- Es braucht ein Festlegen des politischen Ziels und eine Strukturierung des Phänomens Desinformation hinsichtlich der verschiedenen Ausformungen.
  - Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Verpflichtungen aussprechen, die die Plattformen einhalten müssen, damit das politische Ziel erreicht werden kann.
  - Die Überprüfung der Einhaltung und das Sanktionieren der Nichteinhaltung ist Aufgabe der Medienregulierung.

# SPANNUNGSFELD MEINUNGSFREIHEIT UND REGULIERUNG

- Das Thema Desinformation besitzt für die Medienregulierung eine Komplexität.
- Es geht zuvorderst darum, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen. Vieles, was unter dem Begriff der Desinformation diskutiert wird, ist ein legitimer Ausdruck von Meinungen.
- Ziel muss zugleich sein, die demokratische Gesellschaft vor bewusster Irreführung zu schützen.
- Dies ist umso gebotener bei koordinierter Verbreitung von Inhalten, für die künstliche Reichweite erzeugt wird (sog. „Coordinated Inauthentic Behavior“, CIB).

# PROBLEME DER AKTUELLEN DISKUSSION

- Der gegenwärtige Streit über Datenzugänge und Methodiken verwässert die Diskussion und blockiert ein Weiterkommen.
- Unter dem Begriff Desinformationen werden viele verschiedene Phänomene diskutiert.  
(bspw. klassische Falschinformation, irreführende oder intransparente politische Werbung, politische Propaganda, vorsätzliche Verletzungen der journalistischen Sorgfaltspflicht, koordiniertes unauthentisches Verhalten)



# WAS IST ZU TUN? (I)

1. **Unterscheidung der Phänomene nach potentielltem Schaden** – zum Beispiel:
  - Ungekennzeichnete politische Werbung: einfache Irreführung (Transparenzmangel);
  - Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht: einfache Irreführung (handwerkliche Fehler) oder doppelte Irreführung (systematischer Pseudojournalismus);
  - Coordinated Inauthentic Behavior (CIB) = doppelte Irreführung (systematisches Erzeugen künstlicher Relevanz und Reichweite).

# WAS IST ZU TUN? (II)

## 2. Phänomenorientierte Identifizierung von Regelungslücken

- GVK-Gutachten

## 3. Formulierung von Ansätzen zur Schließung von bestehenden Regulierungslücken

- Abschichtung von Verantwortlichkeiten/Adressatbestimmung (Urheber der Desinformation, Plattformen, Gesetzgeber, Regulierer, Wissenschaft);
- Bestimmung des Rechtsrahmens/Normgebers (national, europäisch).

# SCHUTZGUT MEINUNGSFREIHEIT

- Die Definition der verschiedenen Formen von Desinformation durch den Gesetzgeber ist auf die demokratischen Werte, allen voran: der Meinungsfreiheit, auszurichten.
- Es bedarf Präzision und gründlicher Abwägung bei der Entscheidung: Welche Verhaltensweisen sind im Kontext irreführender Behauptungen für eine Demokratie nicht tolerierbar – und welche Aussagen muss eine demokratische Gesellschaft erdulden?



VIELEN DANK